



REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT SÜDWESTTHÜRINGEN

Körperschaft des öffentlichen Rechts
PRÄSIDENT

Regionale Planungsstelle Südwestthüringen
Karl-Liebknecht-Straße 4 • 98527 Suhl

Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie
und Naturschutz
Staatssekretär
Herrn Olaf Möller
Beethovenstraße 3
99096 Erfurt

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom
E-Mail Staatssekretär - Herr Möller
vom 15.04.2021

Unser Zeichen (Bitte bei Antwortschreiben angeben)

Bad Salzungen
22.07.2021

Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft (RPG) Südwestthüringen zur „Metastudie: Potenziale Vorranggebiete Wind“ des TMUEN (Beschluss-Nr.: 09/396/2021)

Sehr geehrter Herr Staatssekretär Möller,

für die per E-Mail vom 15.04.2021 übersandte o.g. Metastudie bedanke ich mich.
Wie im E-Mail-Anschreiben ausgeführt, ist die Studie als interner Arbeitsschritt auf dem Weg
zu landesplanerisch verbindlichen Festlegungen im fortzuschreibenden Landesentwicklungs-
programm Thüringen betreffs der Nutzung der Windenergie zu werten.

Die Autoren der Metastudie haben aus ihren gewonnenen Erkenntnissen letztlich Handlungs-
und Ermessensspielräume hinsichtlich der für die Ausweisung von Vorranggebieten Wind-
energie maßgeblichen Regelwerke (Landesgesetze, Landesverordnungen, Erlasse) und Plan-
werke (Regionalpläne) aufgezeigt.

Bevor sich die RPG Südwestthüringen im Einzelnen dazu positioniert, vorweg noch einige
Anmerkungen zum Themenfeld „Erneuerbare Energien“.

Die notwendige Änderung des Regionalplans Südwestthüringen, besonders im Hinblick auf
die raumordnerisch relevanten Bereiche Wind- und Solarenergie ist sachlich und rechtlich eine
komplexe Angelegenheit, die den Träger der Regionalplanung vor große Herausforderungen
stellt. Diese ergeben sich nicht nur aus der stetigen Ausdifferenzierung des Planungsrechts
durch die Rechtsprechung, sondern auch aus Unklarheiten und Unsicherheiten bezüglich des
rechtlichen Rahmens solcher Planungsprozesse.

Aus Sicht der RPG Südwestthüringen gibt es in Thüringen aktuell einige Unklarheiten und
Defizite hinsichtlich praxistauglicher und rechtssicherer Regelungen beim notwendigen weite-
ren Ausbau der Erneuerbaren Energien (z.B. zum Repowering von Windenergieanlagen). Das

Landratsamt Wartburgkreis • Präsident und Landrat Reinhard Krebs o.V.i.A.
Erzberger Allee 14 • 36433 Bad Salzungen
Telefon: 03695/61 51 00 • Telefax: 03695/61 51 99

Regionale Planungsgemeinschaft Südwestthüringen • Regionale Planungsstelle • Karl-Liebknecht-Straße 4 • 98527 Suhl
Telefon: 0361/57331-5301 • Telefax: 0361/57331-5302
E-Mail: regionalplanung-sued@tlvwa.thueringen.de • Internet: <https://regionalplanung.thueringen.de>

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten innerhalb der Regionalplanung Thüringens finden Sie im Internet unter:
<https://regionalplanung.thueringen.de/datenschutz/> Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

betrifft gleichermaßen die notwendigen fachrechtlichen bzw. fachplanerischen Grundlagen (Schutzgebiete bzw. Landschaftsrahmenplan), die im Sinne eines strategisch nachvollziehbaren Umgangs auch zwischen den zuständigen Fachbehörden abgestimmt sein sollten.

Zur „Metastudie: Potenziale Vorranggebiete Wind“ im Einzelnen:

- Die Ergebnisse der im Auftrag des TMUEN durch das Leipziger Institut für Energie unter Mitwirkung der UL International GmbH, Wilhelmshafen erarbeiteten Metastudie basieren auf der Auswertung sowohl der gültigen Regionalpläne bzw. der vorliegenden Änderungsentwürfe der Regionalpläne bezüglich der Festlegungen zur Windenergie als auch mehrerer vorliegender Studien, des Thüringer Windenergieerlasses (2016) sowie aktuell geänderter Gesetze (z.B. Thüringer Waldgesetz).
Betreffs der von den Autoren der Metastudie herausgehobenen Bedeutung der „Döpel-Studie zur Ermittlung von Präferenzräumen für die Windenergienutzung in Thüringen (2015)“ wird angemerkt, dass diese im Auftrag des TMIL als oberste Landesplanungsbehörde ohne Einbindung der Träger der Regionalplanung als für die Festlegung der Vorranggebiete Windenergie in Thüringen zuständige Körperschaften erstellt wurde. Deren Ergebnisse wiesen aus Sicht der RPG Südwestthüringen jedoch hinsichtlich der Validität der Daten zwei Schwachpunkte auf.
Einerseits bezog sich dies auf die Tatsache, dass der zum Zeitpunkt der Erstellung der Studie erreichte Stand der Technik bezogen auf die Nabenhöhen von Windenergieanlagen mit 140 m und 160 m nicht berücksichtigt wurde. Andererseits blieben in der Studie die bestehende naturschutzrechtliche Schutzgebietskulisse sowie die daraus resultierenden Restriktionen für die Windenergie unberücksichtigt.
In der Folge mussten die vier RPGen im Interesse rechtssicherer Planungsgrundlagen zusätzliche Untersuchungen zum Windpotenzial in Auftrag geben (GEO-NET-Studie 2016) sowie die planungsrelevanten Restriktionen, die sich aus den Schutzgebieten und dem Artenschutz ergeben, als harte und weiche Tabukriterien definieren.
- Ungeachtet, ob der mit der Metastudie versuchte mathematische Modellansatz zur regionalisierten Umsetzung des 1%-Zieles aus dem Thüringer Klimagesetz unter fachlichen und rechtlichen Aspekten zielführend ist, sind die Möglichkeiten der Planungsregion Südwestthüringen, zusätzliche größere Flächenpotenziale für die Windenergienutzung verfügbar zu machen, stark eingeschränkt. Maßgebliche Gründe dafür sind der Waldflächenanteil von ca. 47% in Verbindung mit den gesetzlichen Regelungen des Thüringer Waldgesetzes zur Windenergienutzung sowie die große Teile der Planungsregion einnehmenden Schutzgebiete mit ihren Verbotstatbeständen zur Errichtung baulicher Anlagen (hier raumbedeutsame Windenergieanlagen).
Zu den in der Metastudie enthaltenen Prüfeempfehlungen hinsichtlich der das Windflächenpotenzial beeinflussenden Kriterien ergehen seitens der RPG Südwestthüringen folgende Anmerkungen:

Kriterium 2

Die Regionalplanung in Südwestthüringen hat einen 5 km-Mindestabstand zwischen zwei Vorranggebieten Windenergie im gültigen Regionalplan nicht angewendet, um das ohnehin geringe Windvorranggebietspotenzial nicht noch weiter einzuschränken. Auch im Rahmen des laufenden Regionalplanänderungsverfahrens wird dieser – vorbehaltlich der Zustimmung der RPG – nicht zur Anwendung kommen.

Kriterium 3

Die Verkleinerung der Mindestgröße von Vorranggebieten Windenergie auf weniger als 25 ha hat letztlich zur Folge, dass bei Umsetzung des Standes der Technik das landesplanerisch gewollte Prinzip der Konzentrationsflächenplanung mittels Vorranggebieten mit mindestens 3 Windenergieanlagen zugunsten von „Vorranggebieten für Einzelan-

lagen“ aufgegeben wird. Abgesehen von dem relativ geringen Zubaupotenzial an Erzeugerleistung durch solche „Vorranggebiete für Einzelanlagen“ wächst vielmehr die Gefahr der nicht gewollten raumübergreifenden „Verspargelung“ der Landschaft, was nicht im Interesse einer landschaftsangepassten und ausgewogenen Steuerung und Planung sein kann.

Kriterium 4

Zur notwendigen Größe der Schutzbereiche für die im LEP Thüringen 2025 abschließend festgelegten Kulturerbestandorte (sieben für die Planungsregion Südwestthüringen) wurden seitens der RPG bereits weitergehende Untersuchungen und gutachterliche Bewertungen vorgenommen. Die daraus erwachsenden Erkenntnisse und Resultate finden im Rahmen der Abwägung der Anregungen zum 1. Entwurf des Regionalplans Südwestthüringen (Stand 2018) entsprechende Berücksichtigung und fließen in den 2. Entwurf ein. Dadurch können für bisher bestehende Konflikte mit den Schutzbereichen von Kulturerbestandorten neue Lösungsansätze im Einzelfall in Betracht gezogen werden.

Kriterium 5

Hinsichtlich der im Zuge des laufenden Regionalplanänderungsverfahrens in Südwestthüringen anstehenden Neubestimmung der Vorranggebiete Windenergie mit dem Anspruch eines schlüssigen gesamtträumlichen Konzeptes soll der Regelabstand zwischen Vorranggebieten Windenergie und schutzwürdigen Siedlungsbereichen 1.000 m betragen. Ebenso wird geprüft, ob im Einzelfall zum Zweck des Repowerings bestehender Windenergieanlagen auch Anlagenstandorte zwischen 750 m und 1.000 m möglich sind, dann aber mit Höhenbegrenzung der Anlagen.

Kriterium 6 und 7

Abgesehen von dem derzeit in Thüringen gesetzlich geregelten Verbot der Errichtung von Windenergieanlagen im Wald stellt auch die bestehende naturschutzrechtliche Schutzgebietskulisse ein schwerwiegendes Hindernis für die RPG Südwestthüringen hinsichtlich der rechtssicheren Bestimmung von Vorranggebieten Windenergie dar.

Wenn angeregt wird, Teilflächen von Naturparks und damit gleichermaßen betroffene Landschaftsschutzgebiete zur Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie einzubeziehen, setzt das zunächst die Erteilung des fachlichen und rechtlichen Einvernehmens bzw. bestimmte Befreiungen durch die zuständigen Naturschutzbehörden voraus. In dem in der Planungsregion Südwestthüringen bestehenden Naturpark Eichsfeld-Hainich-Werratal ist die Errichtung von Windenergieanlagen explizit verboten. Auch der Schutzzweck von Landschaftsschutzgebieten (Erhalt des Charakters des Gebietes) steht raumbedeutsamen Windenergieanlagen in der Regel entgegen.

Insofern ist für die RPG Südwestthüringen weder eine valide Planungsgrundlage vorhanden, noch hat sie betreffs der Schutzgebiete eine Regelungszuständigkeit.

Kriterium 8

Der aus der Überprüfung weiterer Einzelfallkriterien seitens der RPG Südwestthüringen erzielbare Mehrwert im Sinne der Gewinnung zusätzlicher Windvorranggebiete wird als gering eingeschätzt. Beispielsweise konnte den hohen Abstandsforderungen des Landesamtes für Denkmalschutz zu Kulturdenkmälern bisher nicht entsprochen werden, so dass weitere Einschränkungen denkmalpflegerischer Belange sachlich nicht gerechtfertigt wären.

Abschließend sei noch folgender Hinweis gestattet:

Für den regionalplanerischen Umgang mit dem Thema Landschaft/schutzwürdige Merkmale von Kulturlandschaften haben die Landschaftsrahmenpläne als Planungsgrundlage eine maßgebliche Funktion. Das diese in der Zuständigkeit des Landes zu erstellenden Landschafts-

rahmenpläne in Thüringen nicht bzw. fachlich nur selektiv vorliegen, erschwert den Planungsprozess auf Ebene der Regionalplanung und trägt auch zur fehlenden Akzeptanz der Planung in der Bevölkerung bei. Es ist nicht erklärbar, dass zwar Ihrerseits die Zuständigkeit und Notwendigkeit zur Erstellung der Landschaftsrahmenpläne anerkannt wird, aber keine diesbezüglichen Aktivitäten bisher erfolgt sind. Hier ist das TMUEN weiterhin gefordert, dieses besonders für die Windvorranggebietsplanung wichtige Planungsinstrument verfügbar zu machen.

Krebs
Präsident
Landrat